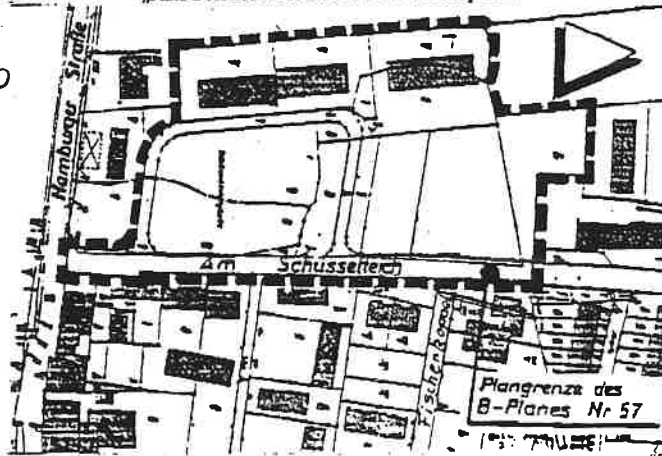




Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe über den Bebauungsplan Nr. 57 für den Bereich „Am Schlüsselteich/Schlüsselteichplatz“



Der in der Stadtvertretung in der Sitzung am 30. August 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 57 für den Bereich „Am Schlüsselteich/Schlüsselteichplatz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll und der nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, ist der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Absatz 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I., Seite 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I. S. 3486) und aufgrund des § 2 Absatz 1 des Maßnahmen-Gesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I., S. 622) **nicht** anzuzeigen. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB). Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtspatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden – sowie nach Vereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 1. April 1996
Stadt Lauenburg/Elbe · Der Magistrat
 i. V. gez. Meyer · Erster Stadtrat

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender
 Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.
 Lauenburg/Elbe, d.

15. April 1996

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Magistrat

Im Auftrage

